Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. I

Vorlage	Nr:	**17/2026**
Beschlussvorlage	Datum:	18.02.2026
	Status:	**öffentlich**

Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Simmerath ab dem Schuljahr 2026/2027

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport	05.03.2026	4.

Sach- und Rechtslage:

Ab dem 1. August 2026 besteht auf Grundlage des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) und des gemeinsamen Erlasses des Schul- und Familienministeriums NRW ein individueller Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter. Der Anspruch wird stufenweise eingeführt und gilt zunächst für die Kinder der ersten Klassenstufe. Er besteht grundsätzlich ab dem Schuleintritt zum 1. August bis zum 31. Juli vor dem Wechsel in die fünfte Klassenstufe. Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden.

Der Rechtsanspruch umfasst ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot an Werktagen, mit einem zeitlichen Umfang von bis zu acht Stunden täglich. Werktage im Sinne des Ganztagsförderungsgesetzes sind dabei die regelmäßigen Schultage (Montag bis Freitag). Die Unterrichtszeit wird dabei angerechnet. Er beinhaltet neben der Betreuung auch pädagogische und soziale Angebote, wie sie im Rahmen der Offenen Ganztagsschule üblich sind, insbesondere Angebote der Freizeitgestaltung, Hausaufgabenbetreuung, der sozialen Förderung sowie begleitende Unterstützungsangebote im schulischen Alltag.

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung erstreckt sich ausdrücklich auch auf die Schulferien. Das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes eröffnet dem Grunde nach die Möglichkeit, Schließzeiten während der Schulferien von bis zu 4 Wochen vorzusehen, überlässt die konkrete Ausgestaltung und Begrenzung dieser Schließzeiten jedoch einer landesrechtlichen Regelung. Eine rechtssichere Schließung von Einrichtungen der ganztägigen Förderung setzt daher eine entsprechende Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen voraus.

Das Land NRW hat bislang keine landesrechtliche Regelung zu möglichen Schließzeiten im Rahmen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung während der Schulferien getroffen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen drängt daher gegenüber dem Land auf eine zeitnahe Klarstellung, um den Kommunen eine rechtssichere und verlässliche Planungsgrundlage zu geben. Solange eine solche landesrechtliche Konkretisierung nicht vorliegt, besteht für die Kommunen keine belastbare Rechtsgrundlage für verbindliche Schließzeiten in den Ferien. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass ganztägige Betreuungsangebote während der Schulferien grundsätzlich durchgehend vorzuhalten sind. Für die kommunale Planung ergibt sich hieraus eine erhebliche rechtliche und organisatorische Unsicherheit, die eine zeitnahe landesrechtliche Klarstellung erforderlich macht. Für Zwecke der laufenden Planung geht die Gemeinde Simmerath – ebenso wie die umliegenden Kommunen – derzeit vorsorglich und in Anlehnung an die Regelungen des Kinderbildungsgesetzes von insgesamt 4 Schließwochen (= 20 Schließtagen) pro Jahr aus. Diese Annahme erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer noch ausstehenden landesrechtlichen Klarstellung, die für eine rechtssichere und verlässliche Umsetzung des Rechtsanspruchs zeitnah erforderlich ist.

In der Gemeinde Simmerath bestehen aktuell an allen drei Grundschulstandorten Angebote der Offenen Ganztagsschule. Träger der OGS ist der Trägerverein „Offene Ganztagsgrundschule in der Gemeinde Simmerath“ e.V., mit dem seit vielen Jahren eine enge, verlässliche und bewährte Zusammenarbeit besteht. Auf Grundlage der bestehenden Strukturen, der vorhandenen Kooperationen sowie der bisherigen Erfahrungen wird der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz ab dem Schuljahr 2026/2027 in der Gemeinde Simmerath erfüllt werden können. Der Betreuungsbedarf der Familien während der Schulzeit konnte im Rahmen der Offenen Ganztagsschule bereits in der Vergangenheit vollständig gedeckt werden. An allen drei Grundschulstandorten wurden bislang sämtliche Kinder mit angemeldetem Betreuungsbedarf in ein entsprechendes OGS-Angebot aufgenommen; kapazitätsbedingte Ablehnungen waren nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung ergeben sich besondere Anforderungen und Herausforderungen. Derzeit wird in der Gemeinde Simmerath im Rahmen der Offenen Ganztagsschule eine Ferienbetreuung ausschließlich in den Sommerferien in einem Umfang von zwei Wochen angeboten. Vor dem Hintergrund des ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung, der sich ausdrücklich auch auf die Ferienzeiten erstreckt, besteht jedoch die Notwendigkeit, den Umfang der Ferienbetreuung künftig auszuweiten und weiterzuentwickeln. Über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinaus wird gemeinsam mit dem Trägerverein OGS angestrebt, zur weiteren Stärkung der Familienfreundlichkeit ab dem Schuljahr 2026/2027 eine Ferienbetreuung für alle an der Offenen Ganztagsschule teilnehmenden Kinder an den gemeindlichen Grundschulen anzubieten. Zudem soll das Ferienbetreuungsangebot im Rahmen freier Kapazitäten auch für Kinder ohne OGS-Vertrag geöffnet werden.

Vorgesehen ist künftig eine Öffnung der Ferienbetreuung in den Oster- und Herbstferien, in den ersten drei Wochen der Sommerferien sowie zusätzlich in einer Woche in den Weihnachtsferien. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung soll wochenweise erfolgen, um eine flexible, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Organisation zu ermöglichen.

Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wurde eine unverbindliche Bedarfsabfrage bei den Eltern der drei Grundschulen in der Gemeinde Simmerath durchgeführt. Die Abfrage erfolgte wochenbezogen und diente dazu, den tatsächlichen Umfang des Ferienbetreuungsbedarfs realistisch einschätzen zu können. Die Ergebnisse zeigen, dass in allen Ferienzeiten ein relevanter Betreuungsbedarf besteht, der sich auf bestimmte Ferienwochen konzentriert. In den Oster- und Herbstferien überwiegt ein einwöchiger Betreuungsbedarf mit rund 150 Kindern; für weitere ca. 50 Kinder besteht ein zweiwöchiger Bedarf. In den Weihnachtsferien liegt die Nachfrage bei etwa 90 Kindern. Der höchste Betreuungsbedarf bei den Familien ergibt sich in den Sommerferien mit insgesamt rund 270 Kindern, davon 180 Kinder mit einem notwendigen Betreuungszeitraum von drei Wochen. Die Bedarfsabfrage verdeutlicht damit sowohl den quantitativen Umfang als auch die zeitliche Bündelung des Betreuungsbedarfs und die damit verbundenen Herausforderungen für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Standort- und Kapazitätsplanung. Insgesamt haben ca. 45 % der Familien einen Betreuungsbedarf in den Ferien angemeldet. Die Ferienbetreuung soll künftig in Abhängigkeit von den jeweiligen Anmeldungen an einem oder mehreren Schulstandorten stattfinden. Dadurch kann flexibel auf schwankende Nachfrage reagiert und ein effizienter Einsatz von Personal- und Raumressourcen sichergestellt werden.

Zur weiteren Konkretisierung der Planung wird derzeit eine verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung bei den Eltern für das Schuljahr 2026/2027 durchgeführt. Die Rückmeldefrist endet am 16.03.2026. Ein Zwischenergebnis dieser Abfrage kann in der anstehenden Sitzung vorgestellt und für die weitere Ausgestaltung der Ferienbetreuung herangezogen werden.

Die Erfüllungsverantwortung für den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also der StädteRegion Aachen. Der Rechtsanspruch gilt als erfüllt, wenn ein Kind ein Angebot der Offenen Ganztagsschule wahrnimmt. Die jugendamtsangehörigen Kommunen der StädteregionAachen verfolgen übereinstimmend das Ziel, die bestehenden, gut funktionierenden Ganztagsstrukturen weiterhin in eigener Verantwortung fortzuführen. Da die rechtliche Verantwortung für den Rechtsanspruch bei der StädteRegion Aachen als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe liegt, die praktische Umsetzung der Ganztagsangebote jedoch durch die Gemeinde Simmerath als Schulträger erfolgen soll, ist eine klare rechtliche Regelung der Zuständigkeiten erforderlich. Zur rechtlichen Absicherung muss daher eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung zwischen der StädteRegion Aachen und allen kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt im Kreisgebiet geschlossen werden. In dieser Vereinbarung soll geregelt werden, dass die

Jugendamtskommunen die praktische Umsetzung des Rechtsanspruchs in eigener Verantwortung übernehmen und die in ihrem Gebiet entstehenden Kosten selber tragen. Grundlage hierfür soll ein zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Nordrhein-Westfalen abgestimmtes Muster sein, an dem sich die konkrete Vereinbarung orientieren wird. Der Entwurf dieser Kooperationsvereinbarung ist informationshalber als **Anlage 1** beigefügt. Nach finaler Abstimmung mit der Städteregion Aachen wird die Vereinbarung dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Ausweitung der Ferienbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule entstehen zusätzliche Aufwendungen insbesondere für Personal-, Sach- und Betriebskosten. Der gemeinsame Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ eröffnet den Kommunen ausdrücklich die Möglichkeit, für die Ferienbetreuung gesonderte Beiträge zu erheben. Die Gemeinde Simmerath beabsichtigt in Abstimmung mit dem Trägerverein, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Ferienbetreuung kostendeckend auszugestalten. Ziel ist es, die entstehenden Aufwendungen verursachungsgerecht denjenigen Familien zuzuordnen, die das Ferienbetreuungsangebot tatsächlich in Anspruch nehmen, und eine pauschale Belastung aller OGS-Familien bspw. über eine Anhebung des Monatsbeitrags zu vermeiden.

Auf Grundlage der durchgeführten Bedarfsabfrage sowie einer ersten Kostenkalkulation durch den Trägerverein OGS wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den Beitrag für die Ferienbetreuung für OGS-Kinder auf 75,00 Euro pro Woche festzulegen. Für Geschwisterkinder ist ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 40,00 Euro pro Woche vorgesehen. Kinder ohne OGS-Vertrag sollen im Rahmen freier Kapazitäten mit einem Betrag von 120,00 € pro Woche ebenfalls an der Ferienbetreuung teilnehmen können. Die Beitragserhebung erfolgt durch die Gemeinde Simmerath auf Grundlage einer Beitragssatzung, die entsprechend anzupassen ist. Die vereinnahmten Beiträge werden zur Finanzierung der Ferienbetreuung an den Trägerverein OGS weitergeleitet. Die unterschiedliche Höhe der Beiträge für OGS-Kinder und Kinder ohne OGS-Vertrag ergibt sich aus den unterschiedlichen Finanzierungsgrundlagen. Für Kinder, die an der Offenen Ganztagsschule teilnehmen, erhält die Gemeinde Simmerath Landeszuwendungen zur Förderung der ganztägigen Angebote im Primarbereich, die in die Gesamtfinanzierung der OGS einfließen. Für Kinder ohne OGS-Vertrag stehen entsprechende Fördermittel nicht zur Verfügung. Der erhöhte Beitrag für diese Kinder ist daher erforderlich, um die entstehenden Kosten verursachungsgerecht abzudecken und eine Quersubventionierung durch OGS-Familien zu vermeiden.

Die vorgenannten Beitragssätze für die Ferienbetreuung dienen ausschließlich der Kostendeckung auf Grundlage der derzeit bekannten Rahmenbedingungen. Sollte sich im weiteren Verlauf zeigen, dass sich aufgrund veränderter Anmeldezahlen oder Kostenentwicklungen Anpassungsbedarfe ergeben, ist vorgesehen, die

Beitragssatzung entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Eine solche Anpassung der Beitragssatzung wird gesondert unter TOP 5 beraten und entschieden.

Ökologische und soziale Auswirkungen:

Die Ausweitung der Ferienbetreuung hat positive soziale Auswirkungen, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leistet und Familien in der Gemeinde Simmerath während der Schulferien verlässliche Betreuungsstrukturen bietet. Durch die verpflichtende Vorhaltung eines Ferienangebots wird Planungssicherheit für Eltern geschaffen. Die Öffnung des Angebots im Rahmen freier Kapazitäten auch für Kinder ohne OGS-Vertrag stärkt zudem die soziale Teilhabe und Chancengleichheit.

Ökologische Auswirkungen sind nur in begrenztem Umfang zu erwarten. Durch die bedarfsgerechte Organisation der Ferienbetreuung und die Bündelung der Angebote an einem oder mehreren Standorten können zusätzliche Verkehre sowie ein erhöhter Ressourcen- und Energieverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Umsetzung des ab dem 01.08.2026 geltenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter in der Gemeinde Simmerath zur Kenntnis.

Der Ausschuss stellt fest, dass auf Grundlage der bestehenden Strukturen der Offenen Ganztagsschule sowie der geplanten Weiterentwicklung der Ferienbetreuung der Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 in der Gemeinde Simmerath erfüllt werden kann.

Des Weiteren beauftragt der Ausschuss die Verwaltung, die zur rechtssicheren Umsetzung des Rechtsanspruchs erforderliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der StädteRegion Aachen weiter vorzubereiten und dem Rat der Gemeinde Simmerath nach abschließender Abstimmung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

	Im Auftrag
gez.	gez.
Bernd Goffart Bürgermeister	Christine Kraß

Anlage(n):
- Anlage 1 - Muster Kooperationsvereinbarung